

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
§ 8 ORGANE DES VEREINS	7
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	9
§11 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG.....	9
§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG.....	9
§ 13 VORSTAND	10
§ 14 KASSENPRÜFER/-IN	11
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11
§ 16 STRAFBESTIMMUNGEN.....	11
§ 17 AUFWENDUNGSERSATZ.....	11
§ 18 HAFTUNG.....	12
§ 19 DATENSCHUTZ	12
§ 20 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM	13
§ 21 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	13
§ 22 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	14

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Esport Club Frankfurt e.V.“ Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main, Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und wird als Rumpffjahr geführt. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt 2019.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Bereiche Esport und Gaming im Allgemeinen sowie in Frankfurt am Main im Speziellen zu organisieren, zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierbei wird sowohl auf die leistungsorientierten wie auch die freizeitorientierten Aspekte Wert gelegt. Esport im Sinne des Satzungszwecks ist das wettkampfmäßige Spielen von Computerspielen nach festgelegten Regeln. Weiterhin soll eine Nachwuchsförderung sowie Medienschulung betrieben werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die allgemeine Förderung des Jugend-/ Erwachsenen- / Breiten- und Wettkampfsportes im Esportbereich mithilfe des Angebots von Trainingseinheiten und der Ausrichtung von Turnieren;
 - b) die Berechtigung der Mitglieder, an regelmäßigen Trainingseinheiten und an Wettkämpfen im Esport teilzunehmen;
 - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes mittels des Angebots von Training in verschiedenen Esportdisziplinen, durch das Angebot von Kursen in Medienkompetenz, beaufsichtigten Spiel- und Sportangeboten und durch Weiterbildungen der Vereinsmitglieder;
 - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes unter sportwissenschaftlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel der Teilnahme an nationalen und internationalen Esportveranstaltungen und -turnieren;
 - e) die Teilnahme an esportspezifischen sowie übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft;
 - f) die Durchführung von betreuten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der Ausübung des Esports, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung der Jugendschutzgesetze sowie der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im realen und virtuellen Bereich von Sport und Esport sowie weitere Förderungen der Charakterentwicklung;
 - g) die Durchführung von esportbezogenen Projekten im Inklusions- und Integrationsbereich inklusiver Antidiskriminierungsmaßnahmen im Esport und der Gesellschaft;
 - h) Aus- und Weiterbildung durch die gemeinsame Entwicklung von sportwissenschaftlichen Konzepten sowie die multimediale Begleitung von

Trainings- und Turnierzeiträumen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;

- i) die Beteiligung an Kooperationen zwischen Esport- und Breitensportvereinen, Sportverbänden auf Landes- und Bundesebene sowie mit Leistungssportteams im Esportbereich;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere über das Angebot von Ausgleichs- und Kompensationssport sowie der Organisation des Vereinslebens und der Vereinsgemeinschaft;
- k) die Erstellung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
- l) die Bildung der Bevölkerung und gesellschaftlicher Vertreter über den Esport und seiner Belange, den Chancen und Risiken der Ausübung des Esports und dem allgemeinen Umgang mit Esport sowie der Informierung der Mitglieder über Möglichkeiten der öffentlichen Beteiligung zugunsten des Esports;
- m) Aufklärungsarbeit in Sachen Esport und Gaming durch Medienarbeit und Events online wie auch offline, mit dem Ziel einer Gleichstellungsentwicklung zum klassischen Sport;
- n) die Bereitstellung einer Plattform, die der altersübergreifenden Vernetzung und dem Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander sowie interessierten externen Personen, bei welchen Esports und Gaming im Fokus stehen, dient. Dadurch wird Kommunikation und Miteinander im Allgemeinen gefördert;
- o) die Organisation und das Angebot der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen sowie der Aufgabe der Förderung und des Schutzes regionaler Kultur.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine rechtskräftige, eingetragene Vereinigung und wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
- (2) Der Verein kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen und Mitglieder aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres ,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern,
 - e) juristischen Personen.
- (2) Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und eine E-Mail-Adresse enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Mitgliedern verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit.
- (7) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell oder inhaltlich unterstützen will.
- (8) Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, dafür dienliche Informationen beizutragen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins in angemessenem Umfang zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums, etc.),
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Geldbeiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Halbjahresbeitrag
- (2) Die Höhe des Halbjahresbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Für jede Mahnung können dem Mitglied Mahngebühren berechnet werden. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

- (6) Bei Übergang zur Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (7) Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des 30.06 und 31.12. jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Ebenfalls kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn das Mitglied zu Veranstaltungen mit verpflichtender Anmeldung dreimal nicht erscheint und dieses Verhalten, auch nach Mahnung durch die Vorstände, weitergeführt wird. Ausgenommen davon ist die Abwesenheit durch krankheitsbedingte Fälle oder bei schriftlicher Abmeldung von der Veranstaltung, sofern sie mindestens drei Tage im Voraus erfolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen bei der Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei

Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Der Verein kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten. Die Einrichtung eines Beirats und die Auswahl der Beiratsmitglieder obliegen dem Vorstand.
- (3) Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

- c) Entlassung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen oder durch einen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern mit einer Begründung, wobei die Vorstände ohne Begründung eine Mitgliederversammlung einberufen können. Dies erfolgt schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen oder sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Gäste können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. Mitgliedern die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Auf Antrag kann die Satzung des 1. Esport Club Frankfurt e.V. in einer Mitgliederversammlung verändert werden. Dem Antrag wird zugestimmt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss beachtet werden, dass die Veränderungen dem Amtsgericht oder dem Finanzamt gemeldet werden.
- (2) Einen Antrag können Mitglieder schriftlich an den Vorstand stellen, ebenfalls können Vorstände solch einen Antrag beantragen.

Inhaltliche Veränderungsanträge können ohne eine Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn mindestens 15 Mitglieder oder 51% aller Mitglieder eine gültige Stimme abgeben. Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern durch die Vorstände schriftlich kommuniziert werden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 7 Tagen nach der Kommunikation, zulässig. Falls ein Mitglied diese Frist überschreitet, so wird die Stimme als Enthaltung verstanden. Formelle Überarbeitungen der Satzung können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes ohne

Mitgliederversammlung verändert werden und müssen den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Satzung eindeutig und schriftlich kommuniziert werden.

- (3) Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes um bis zu 2 Beisitzer möglich. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, dabei obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt gleichberechtigt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Bei einer längeren Abwesenheit eines oder mehrere Vorstände muss sich dieser einen Vertreter suchen. Die anderen Vorstände müssen diesem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung errichten. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Bei grober

Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

§ 14 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren.

§ 16 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
 - c) Geldstrafen in Höhe von bis zu € 250,00 je Einzelfall,
 - d) Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

§ 17 Aufwendungsersatz

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erheben. Dieser muss beantragt und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bewilligt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und gewünschte Zeitschriftenabonnements, welche ausschließlich dem Vorstand des 1. Esport Club Frankfurt e.V. vorbehalten sind, sowie Mitgliedern, die eine unterstützende Funktion für den Vorstand haben. Die Zahl der Personen, welche einen Umgang mit den Daten haben, darf 10 Personen, den Vorstand miteingeschlossen, nicht überschreiten. Falls diese Zahl überschritten wird, muss ein Datenschutzbeauftragter herangezogen werden.
- (2) Mit den Daten wird wie folgt umgegangen:
 - a) die Verarbeitung der Daten bleibt den Vorständen, sowie Mitglieder mit unterstützender Funktion, vorbehalten. Diese sollen sämtliche Daten vertraulich, ordentlich, kontinuierlich und lückenlos führen, ebenfalls sollten die Daten digital archiviert werden, sodass künftige Vorstände diese weiterbearbeiten können.
 - b) die schriftliche Kommunikation zwischen Vorständen und Institutionen sowie zwischen Vorständen und Mitgliedern werden dokumentiert und archiviert.
 - c) Jedes Mitglied kann auf Anfrage seine gespeicherten Daten beim 1. Esport Frankfurt Club einsehen, ändern und oder löschen.
 - d) Der Datenaustausch wird jenen Unternehmen erlaubt, welche mit dem 1. Esport Club Frankfurt e.V. zusammenarbeiten, dabei sollten ausschließlich Daten verarbeitet werden, die notwendig sind.
 - e) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage

sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemidia sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.

- (3) Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und anderen Internetauftritten.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die Haftung der Vorstände 1. Esport Clubs Frankfurt gegenüber dem Verein und ihren Mitgliedern wird ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20 Rechte an geistigem Eigentum

- (1) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.

§ 21 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.12.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Der Vereinsvorstand wird bevollmächtigt, auf Anregung oder Anforderung des Registergerichts, des zuständigen Finanzamts oder anderer Behörden, die für eine Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung als gemeinnützig notwendigen oder hilfreichen Satzungsänderungen, vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der jeweiligen Erreichung ihres Zwecks.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.